

RS OGH 1990/7/3 5Ob589/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

ABGB §956

Rechtssatz

Der Auftrag auf den Todesfall ist wie jeder andere Auftrag kein Titel für den Eigentumserwerb an der dem Auftraggeber gehörigen Sache und zwar auch dann nicht, wenn er als Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet ist. Der Erwerbstitel des begünstigten Dritten beruht vielmehr auf einer zumindest widerruflichen Schenkung auf den Todesfall. Eine solche ist jedoch formbedürftig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 589/90

Entscheidungstext OGH 03.07.1990 5 Ob 589/90

Veröff: JBl 1991,244 = NZ 1992,10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0019078

Dokumentnummer

JJR_19900703_OGH0002_0050OB00589_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at